



--
--
--
--
--

Aufnahmeschein

1. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich Eigentümer oder rechtmäßiger Überbringer des oben genannten Tieres bin und dass ich dieses Tier zur Untersuchung, Diagnostik und Therapie in der Tierklinik Wolfesing vorstelle.

Der vorliegende Behandlungsvertrag kommt mit dem Eigentümer/Überbringer

Name: _____

und der Tierärztlichen Klinik für Pferde in Wolfesing zustande.

2. Ich erteile die umfassende Genehmigung, dass bei oben genanntem Tier, Lebens-/Chip-Nr.: _____
_____ folgende Problematik nach bestem Wissen und Gewissen abgeklärt und behandelt wird:

3. Aktueller Tetanusschutz: Oja Onein OP-Versicherung: Oja Onein
Nichtschlachtpferd: Oja Onein Krankenversicherung: Oja Onein
Spänebox: Oja Onein Namen der Versicherung: _____
Tarif: _____

5. **Aufklärung: Aus medizinischen Gründen ist eine optimale Versorgung Ihres Pferdes nur möglich, wenn es im Equidenpass als Nichtschlachtpferd eingetragen ist. Bei einem als Schlachtpferd eingetragenen Pferd kann eine (Notfall)- Versorgung z. B. im Rahmen einer Operation nur ungenügend gewährleistet werden.**

5. Beim Pferde bleiben in der Klinik:

Halfter Oja Onein Equidenpass: Oja Onein
Decke(n), Anzahl: Oja Onein Bandagen: Oja Onein

6. Gegenstand des Behandlungsvertrages sind die beiliegenden Aufnahme- und Behandlungsbedingungen der Tierklinik Wolfesing. Ich bestätige den Erhalt dieser Bedingungen.

7. Personenbezogene Daten des Tiereigentümers bzw. des Tiereinlieferers werden für Abrechnungszwecke erfasst, gespeichert und bearbeitet. Diese Daten dürfen zu Abrechnungszwecken an die moveta r.V.k.V. weiter gegeben werden. Wenn diese die Rechnungen an die Eigentümer stellt, sind diese zahlbar binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Im Falle des Verzuges berechnet die moveta r.V.k.V. für jede Mahnung 8. **Bei Abholung des Pferdes sind die Futter-, Pflege- und Behandlungskosten sowie sonstige Auslagen sofort (in bar, mit EC- oder Kreditkarte) vollständig zu bezahlen!**

Wolfesing, den _____

Unterschrift Tierklinik

Unterschrift des Eigentümers oder Beauftragten

Aufnahme- und Behandlungsbedingungen:

1. Der Behandlungsvertrag umfasst sämtliche tierärztlich gebotenen Maßnahmen, soweit diese für Diagnose und Therapie der in Ziff. 2 des Aufnahmescheins genannten Problematik erforderlich sind. Die Tierklinik ist deshalb berechtigt, diese Maßnahmen auch ohne weitere Zustimmung des Tiereigentümers bzw. Tiereinlieferers zu veranlassen.
Erforderliche Änderungen des Behandlungsvertrages wird die Tierklinik mit dem Tiereigentümer vereinbaren. Bei Nichterreichbarkeit ist die Tierklinik berechtigt, das Tier in dringenden Fällen zu operieren und eine aus Gründen des Tierschutzes erforderliche Nottötung ohne seine vorherige Einwilligung durchzuführen.
Bis zu einer Höhe der Kosten von 300 € ist eine wirtschaftliche Aufklärung in keinem Fall erforderlich.
2. Der Tiereigentümer bzw. Tiereinlieferer ist verpflichtet, verborgene oder ansteckende sowie chronische Krankheiten, Unverträglichkeiten gegen Medikamente bzw. Futterstoffe oder Bösartigkeiten des Tieres dem Klinikpersonal mitzuteilen. Bei Verstoß haftet der Tiereigentümer bzw. Tiereinlieferer für den dadurch entstandenen Schaden, es sei denn, sie hatten hiervon schuldlos keine Kenntnis.
Dies gilt entsprechend im Falle eines Verdachts auf verborgene oder ansteckende sowie chronische Krankheiten, Unverträglichkeiten gegen Medikamente bzw. Futterstoffe oder Bösartigkeiten.
3. Die Aufnahme und Behandlung von Tieren kann abgelehnt werden, wenn der/die Tiereigentümer/in bzw. Tiereinlieferer/in fällige Forderungen aus früheren Behandlungen noch nicht beglichen hat und es sich nicht um einen Notfall handelt.
4. Eine Gewähr für das Gelingen einer Operation oder für eine erfolgreiche Behandlung wird nicht gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Behandlungen, Injektionen, Narkosen und Operationen zu Komplikationen kommen kann, die im schlimmsten Fall zum Tod bzw. dauernder Unbrauchbarkeit des Tieres führen können. Ausgeschlossen sind Ansprüche des Tiereigentümers bzw. Tiereinlieferers wegen Nichteintritt des mit einem Eingriff bzw. einer Behandlung bezweckten oder erhofften Erfolges, wenn und soweit der Eingriff und die Behandlung lege artis (nach den Regeln der tierärztlichen Kunst) durchgeführt wurde. Die Tierklinik ist zur ordnungsgemäßen Dokumentation des Krankheitsverlaufs und der Behandlungen verpflichtet.

Die Haftung der Tierklinik und der für sie tätigen Tierärzte und/ oder ihrer Erfüllungsgehilfen wird für alle Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf einen Haftungshöchstbetrag von 50 000 € beschränkt. Von diesem Betrag ist der bei Vertragsabschluss vorhersehbare typische Schaden gedeckt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung der Tierklinik und der für sie tätigen Tierärzte und/ oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Schäden, die aus Verletzung von etwaigen wesentlichen Pflichten des Untersuchungs- und Behandlungsvertrages herrühren. Die Haftung der Tierklinik und der für sie tätigen Tierärzte wird für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf ein Jahr begrenzt. Diese Verjährungserleichterung gilt nicht für Schäden aus Pflichtverletzungen, die die Tierklinik und die für sie tätigen Tierärzte und/ oder ihre Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben, sowie ebenso wenig für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nicht für Schäden die aus der Verletzung von etwaigen wesentlichen Pflichten des Untersuchungs- und Verhandlungsvertrages herrühren.

Bei Untersuchungen und Behandlungen des Bewegungsapparates willigt der Tiereigentümer bzw. Tiereinlieferer in die intraartikuläre (in das Gelenk) Injektion in Kenntnis derer Risiken ein. Der Tierhalter haftet während des Klinikaufenthaltes für sämtliche Schäden (Sachschäden, Personenschäden, die durch das Pferd bei Aufstallung und Behandlung in der normalen Umgebung entstehen. Die Tierärztliche Klinik für Pferde in Wolfesing wird während der Dauer des Aufenthalts nicht Tierhalter des Pferdes.

Da jede intensive Behandlung und insbesondere Operationen sowie Transport und Umstellung des Pferdes eine Stress-Situation für den Organismus des Tieres darstellt, was eine Schwächung des Immunsystems zur Folge hat, können während des Klinikaufenthaltes Erkrankungen jeder Art auftreten.

Wir weisen daraufhin, dass die Tierärztliche Klinik für Pferde nicht für während des Klinikaufenthaltes erworbene und nicht schuldhaft verursachte Krankheiten und Verletzungen des Pferdes sowie bei Verlust des Pferdes haftet.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die Tierärztliche Klinik für Pferde für Schäden an KFZ Anhängern, Diebstahl von Anhängern und Verlust des Pferdes nicht haftet. Ebenso haftet sie nicht für in der Klinik verbleibende mitgebrachte Gegenstände wie Decken, Halfter, Stricke etc.

Hinweise auf Abbauzeiten von Substanzen, die unter Doping- oder Mediaktionsbestimmungen der FN/FEI fallen, erfolgen auf der Grundlage der von diesen Verbänden veröffentlichten Abbauzeiten. Wegen der Unsicherheit dieser Abbauzeiten kann eine Gewähr nicht übernommen werden.

5. Um bei Tieren die bestmögliche Therapie vornehmen zu können, müssen unter Umständen Medikamente angewandt werden, die für die Tierart oder die Indikation nicht zugelassen sind. Das Arzneimittelgesetz (AMG) erlaubt Medikamente umzuwidmen, welche für eine andere Indikation/Spezies zugelassen sind. Der Unterzeichner erteilt die Erlaubnis, in diesem Fall auf solche Medikamente zurückzugreifen. Das Pferd gilt dann nicht mehr als Schlachttier. Dies ist im Pferdepass zu vermerken. Für eine Operation muss das Pferd im Pass als Nichtschlachtpferd eingetragen sein!
6. Das Betreten der Stallungen ist nur mit Genehmigung des diensthabenden Tierarztes erlaubt. Auskünfte über Patienten erteilt nur der diensthabende Tierarzt. Den nicht-tierärztlichen Mitarbeitern und Tierpflegern ist es untersagt, Auskünfte über Patienten zu geben.
7. Die eingestellten Tiere werden nur gegen Vorlage des Aufnahmescheines zu einer vereinbarten Zeit herausgegeben; die Klinik ist zur Prüfung der Legitimation des Abholers nicht verpflichtet. Ist der Aufnahmeschein nicht vorhanden, hat sich der Tiereigentümer bzw. Tiereinlieferer auszuweisen. Bei Nichtabholung zur vereinbarten Zeit erklärt sich der Tiereigentümer mit der Rückbeförderung durch die Klinik oder eines von ihr ausgewählten Dritten einverstanden. Der Transport erfolgt auf Gefahr und Kosten des Tiereigentümers.

Der Pensionspreis inklusive Visite beträgt € 30,00 Euro pro Tag zzgl. gesetzl. MwSt. Bei Abholung des Pferdes sind die Futter-, Pflege- und Behandlungskosten sowie die sonstigen Auslagen sofort (in bar, EC- oder mit Kreditkarte) nach der tierärztlichen Gebührenordnung zu entrichten.

Die voraussichtlichen Kosten für die Operation/Behandlung sind aufgrund der Natur der Sache sehr variabel und werden im Patientengespräch angesprochen. Ein Kostenvoranschlag kann auf Wunsch erstellt werden, doch kann dieser noch nicht ganz verbindlich sein, da sich durch die Notwendigkeit zusätzlicher medizinischer Maßnahmen, z.B. zusätzlicher Laboruntersuchungen, weitere Kosten ergeben können. Die Gebühren sind wie in der Medizin üblich nicht an einen Behandlungserfolg gebunden.

Die Tierklinik hat ein Zurückbehaltungsrecht, wenn Honorarabrechnungen auch aus der Behandlung anderer Pferde des Eigentümers nicht vollständig beglichen sind.

Die Tierklinik hat wegen fälliger Forderungen gegen den Tiereigentümer ein Pfandrecht am eingestellten Pferd und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

8. Gegen den Vergütungsanspruch der Klinik können nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufgerechnet werden.
9. Auf diesen Behandlungsvertrag ist deutsches Recht anwendbar. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das AG Ebersberg bzw. das LG München zuständig. Für sonstige Personen bestimmt sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Bestimmungen.
10. **Die stationäre Aufnahme und Entlassung Ihres Pferdes kann zu folgenden Zeiten erfolgen:**
Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Vereinbarung

Zwischen

der Tierärztlichen Klinik für Pferde, Wolfesing 12, 85604 Zorneding

- Nachfolgend „Tierarzt“ genannt

und

Name und Adresse des Eigentümers des Patienten

- Nachfolgend „Eigentümer des Patienten“

1. Forderungen:

Der Tierarzt überträgt seine Forderungen gegenüber dem Eigentümer des Patienten aus der Behandlung an die moveta r.V.k.V., Danziger Straße 1, 31008 Elze, Deutschland. Diese stellt die Rechnungen an den Eigentümer des Patienten. Die Rechnungen sind zahlbar binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Im Falle des Verzuges berechnet die moveta r.V.k.V. für jede Mahnung 3,50 Euro zuzüglich Zinsen.

2. Gerichtsstand:

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Behandlungsvertrag oder für die Geltendmachung offener Forderungen ist nach Wahl der moveta r.V.k.V. in 31008 Elze, Deutschland oder der Ort der Behandlung oder der Sitz des Eigentümers des Patienten.

3. Rechtswahl:

Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum: _____

Tierklinik: _____ Eigentümer: _____

Einwilligung zur Datenspeicherung und Datenverarbeitung

Um die Behandlung Ihres Pferdes zu dokumentieren, rechtliche Vorgaben zu erfüllen und Daten verarbeiten zu dürfen, ist es erforderlich Ihre persönlichen Daten in der Tierarztpraxis zu speichern.

Es handelt sich bei den Daten um Ihren Namen, Ihre Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung. Weiter werden Daten zur Behandlung Ihres Pferdes und die Kosten erfasst. Diese Daten geben wir weiter an den Verein moveta r.V.k.V., der mit der Erstellung der Rechnung und Abwicklung der Zahlung beauftragt ist. Eine Weitergabe an Dritte, beispielsweise zu Werbezwecken, erfolgt nicht.

Die Vorschriften des Datenschutzes (BDSG, DSGVO) verlangen eine Einwilligung in die Datenspeicherung und Datenverarbeitung. Daher bitten wir Sie, diese Einwilligung zu unterschreiben.

Name

Vorname

Straße

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsdatum

Hiermit willige ich ein, dass die notwendigen Daten zum Zweck der Dokumentation und Abrechnung erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf beseitigt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nicht rückwirkend.

Der Tierarzt/Tierärztin kann nur tätig werden, wenn die Einwilligung zur Datenspeicherung und Datenverarbeitung vor Aufnahme der Tätigkeit des Tierarztes/Tierärztin vorliegt.

Datum: _____ Unterschrift